

Finanz- und Beitragsordnung des FDP Kreisverbandes München-Land – verabschiedet von der FDP Kreis-Hauptversammlung München – Land am 21.3.2019

§ 1 – Zweck

Die vorliegende Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes München-Land in der Freien Demokratischen Partei (FDP) regelt das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes (nachfolgend: KV) sowie der ihm angehörenden Ortsverbände (nachfolgend: OV). Sie ergänzt die vorrangigen Satzungen und Finanzordnungen des FDP Landesverbandes Bayern sowie der Bundespartei in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder entrichten einen einkommensabhängigen Beitrag, welcher sich nach den in der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten Richtwerten bestimmt (derzeit 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte).

(2) Abweichend von der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei wird der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft im Kreisverband München-Land und den ihm angehörenden Ortsverbänden auf 12,50 Euro monatlich festgelegt.

(3) In Fällen besonderer finanzieller Härte (Bedürftigkeit) beträgt der reduzierte Mindestbeitrag 8,00 Euro monatlich.

(4) Für in Ausbildung befindliche Mitglieder beträgt der reduzierte Mindestbeitrag 5,00 Euro monatlich. Diese Beitragsreduzierung kann letztmalig für das Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, in welchem das in Ausbildung befindliche Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet.

(5) Mitglieder, die einen reduzierten Mindestbeitrag nach Abs. 2 oder 3 in Anspruch nehmen, sollen gegenüber dem zuständigen Schatzmeister jährlich unaufgefordert den Fortbestand der Ermäßigungsvoraussetzungen erklären. Unterbleibt diese Erklärung, kann die beitrags erhebende Gliederung den regulären Mindestbeitrag nach Abs. 1 beanspruchen. Rentner sind von dieser Erklärungspflicht ausgenommen.

(6) Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes sind die Mitglieder angehalten, eine SEPA-Einzugsermächtigung für ihre Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Mitglieder, die keinen Lastschriftzug wünschen, überweisen ihren Beitrag für den jeweiligen Beitragsturnus unaufgefordert im Voraus. Jedes Mitglied kann zwischen vierteljährlichem, halbjährlichem und jährlichem Zahlungsturnus wählen.

§ 3 – Aufnahmegebühren

Der FDP Kreisverband München-Land erhebt keine Aufnahmegebühren.

§ 4 – Beitragserhebung

(1) Für die Beitragserhebung der Mitglieder im Kreisverband und den angeschlossenen Ortsverbänden ist der Kreisverband und in seinem Namen der Kreisschatzmeister ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreisverband kann andere Gliederungen oder den zentralen Mitgliederservice der Partei (LIPS) mit der operativen Abwicklung der Beitragserhebung beauftragen.

§ 5 – Beitrags- und Spendenanteile

(1) Der Kreisverband führt Mitgliederumlagen an die übergeordneten Gliederungen (dzt. Bezirksverband, Landesverband und Bundespartei) ab.

(2) Tatsächlich gezahlte Beitragsanteile, welche die für das jeweilige Mitglied fälligen und im Beitragszahlungszeitraum fällig werdenden Umlagen an die übergeordneten Gliederungen übersteigen, werden jeweils zur Hälfte zwischen dem Kreisverband und Ortsverband des Mitglieds aufgeteilt (50:50). Der Kreisverband führt die entsprechenden Beitragsanteile an die Ortsverbände ab. Bei Mitgliedern, die keinem Ortsverband angehören, verbleibt der Beitrag nach Umlagen vollständig beim Kreisverband.

(3) Spenden, welche nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnungen zulässig sind, verbleiben bei der Gliederung, zu deren Gunsten das jeweilige Mitglied gespendet hat. Eine automatische Aufteilung von Spenden zwischen dem Kreisverband und den Ortsverbänden erfolgt nicht. Die Vorstände der die Spenden erhaltenden Gliederungen können über eine Bezuschussung anderer Gliederungen beschließen.

§ 6 – Kassenführung der Ortsverbände

(1) Ortsverbände im Kreisverband München-Land können eine eigene Kasse bzw. eigene Bankkonten führen, auf welchen das Vermögen des Ortsverbandes verwaltet wird.

(2) Führt ein Ortsverband keine eigene Kasse bzw. kein eigenes Bankkonto, verwaltet der Kreisverband das dem Ortsverband zustehende Vermögen treuhänderisch. Der Kreisschatzmeister ist dem jeweiligen Ortsvorstand zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Kreishauptversammlung am 21.03.2019 beschlossen und tritt am 1.4.2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt sie frühere Fassungen der Beitrags- und Finanzordnung im Kreisverband München-Land vollständig.